



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. März 1986

Nr. 651

TRIMBACH: Strassen- und Baulinienplan Breitenweg
Abschnitt Ost

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan Breitenweg, Abschnitt Ost 1 : 500 und den zugehörigen Abänderungsplan des allgemeinen Strassen- und Baulinienplans über das ganze Baugebiet im Massstab 1 : 2'500 zur Genehmigung.

Die Verbreiterung des Breitenweges ist bereits mit dem Gestaltungsplan "Breitenweg Ost" genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 482 vom 21.2.1984 planlich festgelegt worden. Der vorliegende Plan reduziert die damals festgelegte Strassenbreite von 5,50 m auf 5,20 m und legt die ostseitige Baulinie fest. Die westseitige Baulinie entspricht weitgehend derjenigen des rechtsgültigen Gestaltungsplans.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Wie erwähnt entspricht die westseitige Baulinie weitgehend, aber nicht ganz derjenigen im Gestaltungsplan Breitenweg Ost. Da es weder recht- noch zweckmässig ist, zwei voneinander leicht abweichende Baulinien gleichzeitig in Kraft zu haben, muss eine davon gestrichen werden. Da die Baulinien des Gestaltungsplans zusammen mit den rückwärtigen Baulinien sowie dem Erschliessungs- und Ueberbauungskonzept ein sinnvolles

Ganzes bilden, ist es zweckmässiger, diese in Kraft zu lassen. Die westseits des Breitenwegs liegenden Baulinien des vorliegenden Plans werden demzufolge von der Genehmigung ausgenommen. Diese geringfügige Korrektur dient der Behebung eines offensichtlichen Planungsfehlers. Er kann somit vom Regierungsrat in Anwendung von BauG § 18 Abs. 3 selber beschlossen werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan Breitenweg, Abschnitt Ost 1 : 500 und der gleichnamige Abänderungsplan zum Strassen- und Baulinienplan 1 : 2'500 werden teilweise genehmigt.
2. Die westseits des Breitenwegs gelegene Baulinie wird von der Genehmigung ausgenommen. Der Plan ist entsprechend zu bereinigen.
3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 1. April 1986 noch je 2 bereinigte Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Plans nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 123.-- Verrechnung im KK 111.207
=====

(Staatskanzlei Nr. 75)

Ausfertigungen Seite 3

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Bau-Departement (2) HS/uh

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Tiefbauamt (2)

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Ammannamt der EG, 4632 Trimbach, mit 1 gen. Plan (folgt
später), mit Belastung im KK / EINSCHREIBEN

Bauverwaltung der EG, 4632 Trimbach

Ingenieurbüro Hansjörg Frey, Jurastrasse 9, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung:

Trimbach: Strassen- und Baulinienplan Breitenweg, Abschnitt
Ost.

